



Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.

Familienpolitisches Grundsatzprogramm

Präambel

Die Lebensrealität von Familien hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Für den „Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)“ umfasst der Begriff „Familie“ jede Form des Zusammenlebens von Erwachsenen mit Kindern.

Die offizielle Familienpolitik orientiert sich dagegen weiterhin an einem Leitbild, das die gesellschaftlichen Veränderungen nicht berücksichtigt. Unter dem Schutz der staatlichen Ordnung hat nicht die Familie den Vorrang, sondern immer noch die Institution Ehe - zum Nachteil all derer, die sich für andere Lebensformen entschieden haben oder sich darin wiederfinden.

Eltern obliegt die Verantwortung zur Erziehung der Kinder; sie ist gleichermaßen eine gesellschaftlich notwendige Leistung. In der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung werden Eltern von Staat und Gesellschaft unterschiedlich und nicht hinreichend gefördert und unterstützt. Dies führt zu einem Ungleichgewicht zu Lasten von Familien. Diese generelle Benachteiligung konkretisiert sich besonders deutlich in der Lebenslage von Einelternfamilien. Sie ist auch Ausdruck und Folge der Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft.

Der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahre 1967 als politischer Interessenverband für die Belange von allen in Deutschland lebenden Einelternfamilien ein. Vieles ist seitdem erreicht worden: die Reform des nicht-ehelichen Rechts; die rechtliche Gleichstellung von Kindern miteinander und nicht miteinander verheirateter Eltern, die Einrichtung von Unterhaltsvorschusskassen für Kinder, die Anerkennung der Erziehungsleistung in der Rentenberechnung, die Abschaffung der Amtspflegschaft - um nur einige Beispiele zu nennen, in denen mit Unterstützung aus Gesellschaft und Politik Veränderungen möglich wurden. Dennoch gibt es nach wie vor Benachteiligungen von Familien in vielen Lebensbereichen. Der VAMV richtet daher folgende Forderungen an Staat und Gesellschaft:

Familienpolitische Forderungen

Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder pflegebedürftige Personen betreut, ist durch die staatliche Ordnung zu schützen und in besonderem Maße zu fördern. Daher fordern wir eine entsprechende Änderung des Art. 6 des Grundgesetzes.

Unsere familienpolitischen und familienrechtlichen Forderungen orientieren sich daran, dass Lasten und Einschränkungen, die durch die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von Pflegebedürftigen entstehen, durch Staat und Gesellschaft auszugleichen sind. Mittelbare oder unmittelbare Vergünstigungen, die aus dem Status „Ehe“ resultieren, sind ersatzlos zu streichen.

Familien müssen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dem Staat obliegt die Aufgabe, ihnen diese Möglichkeit zu verschaffen. Soziale Gerechtigkeit ist dafür eine Vorbedingung.

Der gewaltfreie Umgang zwischen Männern, Frauen und Kindern ist sowohl im privaten Miteinander, als auch durch die Gesetzgebung und die sozialen Rahmenbedingungen zu fördern.

Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Alles staatliche Handeln muss auf Familienverträglichkeit ausgerichtet sein und überprüft werden.

Für alle Kinder müssen dieselben Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden.

Die familienpolitischen Errungenschaften und die weitergehenden Forderungen müssen auch im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses und der europäischen Gesetzgebung Bestand haben.

Existenzsicherung allein erziehender Eltern

Grundsätzlich ist jede Frau und jeder Mann für die Sicherung ihrer/seiner Existenz selbst verantwortlich. Zentrales Anliegen staatlichen Handelns muss es sein, allen Erwachsenen menschenwürdige, gerecht entlohnte und abgesicherte Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen. Erwerbsarbeitsmöglichkeiten müssen Männern und Frauen, Eltern und Kinderlosen gleichberechtigt zur Verfügung stehen. Familienbedingte Nachteile sind durch staatliches Handeln auszugleichen.

Die Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern sind so zu gestalten, dass jeder Mensch auch Versorgungs- und Betreuungsleistungen erbringen kann und ihm die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden muss. Dazu gehören insbesondere:

- Die gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Aufstieg muss sichergestellt werden.

VAMV Familienpolitisches Grundsatzprogramm

- Männer und Frauen müssen im gleichen Umfang an den Familienpflichten teilhaben.
- Flexible Arbeitszeitmodelle, Chancen für den beruflichen Wiedereinstieg und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben sind weiter zu entwickeln und den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen.
- Wer ein Kind aufzieht, hat einen Rechtsanspruch auf drei Jahre staatlich finanzierte, einkommensunabhängige Leistungen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes. Diese müssen dem durchschnittlichen Einkommen aller Erwerbstätigen entsprechen und rentenbegründend bzw. -steigernd sein.
- Wir fordern den weiteren Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen und eine grundlegende Reform der Hinterbliebenenversorgung.

Menschen, die ihren Lebensunterhalt wegen Kindererziehung, Pflege, Krankheit, Behinderung, Alter, Ausbildung, fehlenden Erwerbsmöglichkeiten oder nicht ausreichendem Erwerbseinkommen nicht sichern können, haben Anspruch auf eine staatlich finanzierte Grundsicherung, die dem sozio-kulturellen Existenzminimum entspricht. Diese schließt Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein. Leistungen aus der Pflegeversicherung zur Betreuung eines gemeinsamen Kindes dürfen weder auf privatrechtliche Unterhaltsansprüche noch auf staatliche Unterhaltsleistungen (z. B. Sozialhilfe) angerechnet werden.

Familienlastenausgleich

Für Alleinerziehende und ihre Kinder birgt das geltende Steuerrecht viele Nachteile. Besonders das Zusammenwirken von Einkommenssteuerrecht und Unterhaltsrecht wirkt sich negativ auf das Haushaltseinkommen aus. Folgende Forderungen sind geeignet, mehr Steuergerechtigkeit herzustellen:

- Wir fordern eine gerechte Besteuerung nach dem Grundsatz der Individualbesteuerung. Der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz „Das Existenzminimum sämtlicher Mitglieder einer Familie muß steuerfrei bleiben“ ist konsequent anzuwenden. Darüber hinaus gehende steuerliche Entlastungen soll es nur für Frauen und Männer geben, die Kinder erziehen oder Pflegebedürftige versorgen. Die Zusammenveranlagung von Ehegatten und der Splittingtarif sind aufzuheben.
- Das sozio-kulturelle Existenzminimum ist den Familien als tatsächlicher Betrag zur Verfügung zu stellen. Volljährige, wirtschaftlich abhängige Kinder müssen den Betrag für Erwachsene erhalten. Das sozio-kulturelle Existenzminimum ist entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten jährlich fortzuschreiben.

Existenzsicherung der Kinder

Kindern ist ein staatliches Kindergeld in Höhe des sozio-kulturellen Existenzminimums zu gewähren. Dieses Existenzminimum setzt sich gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusammen aus finanziellem Grundbedarf (Sozialhilfesatz), Betreuungsleistung und Erziehungsbedarf.

Darüber hinaus sind Kinder gegenüber ihren Eltern unterhaltsberechtig. Unterhaltsverpflichteten Personen wird je nach geleistetem Unterhalt und dessen Anteil am Existenzminimum der Kinder eine Steuerersparnis (bzw. Kindergeld) gewährt. Der Halbteilungsgrundsatz gem. § 1615 g BGB ist aufzuheben.

Kommt der barunterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, hat das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt – es ist Aufgabe des Staates, sich um die Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses zu kümmern.

Kindergeld gilt im Bereich staatlicher Unterhaltsleistungen (z.B. Sozialhilfe) nur insoweit als Bestandteil des Familieneinkommens, als es zusammen mit den kindbezogenen Anteilen an der Unterhaltsleistung das sozio-kulturelle Existenzminimum für Kinder übersteigt.

Bildung

Allein erziehende Eltern und ihre Kinder sollen freien Zugang zu allen Bildungseinrichtungen haben. Dabei reicht eine formale Gleichberechtigung nicht aus, der Zugang muss von den Betroffenen auch praktisch wahrnehmbar sein.

Die Ausbildungsförderung für Berufsausbildung und Studium muss die individuelle Lebenssituation von Alleinerziehenden berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf den Betreuungsbedarf der Kinder. Ausbildungs- und Studienzeiten müssen so flexibel gestaltet sein, dass allein erziehende Eltern ohne Benachteiligung ihre Ausbildung absolvieren können.

Die Ausbildungsfinanzierung setzt sich zusammen aus dem sozio-kulturellen Existenzminimum und dem ausbildungsbedingten Mehrbedarf (Lernmittel, Gebühren etc.). Das sozio-kulturelle Existenzminimum wird als Zuschuss gewährt – der Mehrbedarf kann als Darlehen gewährt werden, das in den Fällen zurück bezahlt werden muss, in denen nach Abschluss der Ausbildung ein Einkommen erzielt wird, das über dem soziokulturellen Existenzminimum liegt.

Die Ausbildungsförderung soll für die jeweiligen Ausbildungsphasen (z. B. Grund-, Hauptstudium) getrennt gewährt werden. Eine Abschlussförderung ist unabhängig vom jeweiligen Ausbildungsverlauf zu gewähren.

Alle ausbildungs- und kindbezogenen Leistungen sollen auch nicht-deutschen Alleinerziehenden und ihren Kindern zur Verfügung stehen.

Kinderbetreuung

Wir fordern die Einrichtung eines Zeitfonds von insgesamt 3 Jahren, den Eltern je nach ihren familiären Bedingungen flexibel auf die ersten 16 Lebensjahre eines Kindes verteilen können. Wer das Kind in dieser Zeit betreut, hat einen Rechtsanspruch auf staatliches Erziehungsgeld und eine Arbeitsplatzgarantie mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, die sich am Bedarf der Alleinerziehenden orientieren. Das Erziehungsgeld muss dem durchschnittlichen Einkommen aller Erwerbstätigen entsprechen und rentenbegründend bzw. -steigernd sein.

Jedes Kind hat bei Krankheit Anspruch auf bis zu 20 Tage Pflege durch vertraute Betreuungspersonen. Diese werden dafür von ihrem Arbeitgeber frei gestellt. Durch die Betreuung dürfen keine finanziellen Nachteile entstehen. Geht der krankheitsbedingte Pflegebedarf über die 20 Tage hinaus, kann eine Ersatzpflegeperson bestellt werden. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind von der Krankenversicherung des Kindes zu erbringen.

Um die Betreuung der Kinder während einer Krankheit, Kur oder Krankenhausaufenthalt des betreuenden Elternteils qualifiziert sicher zu stellen, ist der flächendeckende und wohnortnahe Ausbau von pädagogisch geschulten Pflegediensten zu schaffen. Das Angebot muss kurzfristig und unbürokratisch zu Lasten der Krankenversicherung des Elternteils abrufbar sein und sich den individuellen Erfordernissen der Familie anpassen. Gleiches gilt für die Kinderkrankenpflegedienste.

Ein an den individuellen Bedürfnissen von Kindern und erziehenden Eltern orientiertes, wohnortnahes Angebot an qualifizierten Betreuungs- und Freizeiteinrichtungen muss geschaffen werden. Es dient neben der Absicherung von Zeiten der Abwesenheit des erziehenden Elternteils auch den Bildungs- und Entwicklungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Unabhängig davon hat jedes Kind Anspruch auf ein ganztägiges Kinderbetreuungsangebot. Neben Kinderhäusern als altersgemischte Form der Kinderbetreuung müssen andere Einrichtungen wie Privatinitiativen und Tageseltern gleichberechtigt gefördert und angemessen finanziert werden.

Für Schulkinder müssen flächendeckend Ganztagschulen angeboten werden. Die Finanzierung der Kinderbetreuung und der Schulen ist Aufgabe der öffentlichen Hand.

Wohnen

Der Wohnungsbau ist so zu fördern, daß genügend preiswerter Wohnraum für Familien zur Verfügung steht. In einer Familie steht jedem Mitglied neben dem gemeinsamen Wohnraum ein eigener Raum zu. Wir fordern eine an der realen Mietentwicklung orientierte Wohnkostenentlastung.

Öffentlich geförderter Wohnungsbau muss nutzungsneutrale Grundrisse vorsehen. Neue Wohnformen müssen möglich sein. Wir fordern daher eine Flexibilisierung der Belegungspraxis um auch weitergehende, sich verändernde Wohnbedürfnisse beachten und neue Wohnformen ermöglichen zu können. Das Wohnumfeld ist familiengerecht zu gestalten.

Elterliche Sorge - Kinder und Eltern

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 sind zwar einige Forderungen des VAMV erfüllt worden, so die nach gleichem Erbrecht für eheliche und nicht-eheliche Kinder. Die Reform benachteiligt die erziehenden Elternteile, indem sie dem mit-sorgeberechtigten, aber nicht erziehenden Elternteil ein weitgehendes „Hineinregieren“ in die Einelternfamilie gestattet. Kinderrechte werden, etwa beim Umgang, vernachlässigt. Der VAMV wird deshalb darauf hinwirken, dass das Kindschaftsrecht den realen Lebensbedingungen von Kindern getrennter Eltern angepasst wird und der Alltag der Einelternfamilie erleichtert wird.

Der VAMV vertritt im Bereich der elterlichen Sorge folgende Forderungen:

- Art und Umfang des Umgangsrechts sind an den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder zu orientieren. Einen Umgang gegen den Willen des Kindes lehnen wir ab.
- Umgangsrechte resultieren aus Umgangspflichten. Die Verletzung der Umgangspflichten muss bei einer Überprüfung von Art und Umfang der Umgangsberechtigung berücksichtigt werden.
- Eltern müssen bei Trennung/Scheidung bzw. Auflösung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft eine Vereinbarung über die künftige Praxis der elterlichen Sorge und der Umgangsrechte und -pflichten treffen. Gegen den Willen eines Elternteils darf die gemeinsame Sorge nicht beibehalten werden.
- Alle Formen von Gewaltanwendung im Umgang mit Kindern führen zu einer Verwirkung des Umgangsrechtes.
- Im Falle dauernder Unfähigkeit zur Ausübung des Sorgerechts oder im Todesfalle des allein sorgeberechtigten Elternteils sind testamentarische Verfügungen über die Vormundschaft und der Wille der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Koblenz, September 1999